

Sportförderrichtlinie der Stadt Perg

Richtlinien zur kommunalen Förderung von sportlichen Projekten und Veranstaltungen für Perger Vereine – kurz genannt Sportförderungsrichtlinien.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Perg betrachtet die vielfältigen Vereine als wesentliche Träger des kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt Perg.

Sie fördert daher vorrangig solche Vereine, die dem örtlichen Bedarf entsprechend nennenswert, nicht kommerzielle Beiträge zum kulturellen, touristischen und sozialen Wohl der Perger Bürger/Bürgerinnen und ihrer Gäste leisten.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsgegenstände

2.1.

Die Förderschienen sind gegliedert in:

A) Jahresprogramme (Standard) und laufender Betrieb

- Laufender oder saisonaler Betrieb
- Betriebskostenzuschuss für vereinseigene Sportstätten
- Zuschuss für die Nutzung einer Sportstätte
- Pacht von Sportanlagen oder -flächen
- Mitgliederbezogene Förderungen

B) Projektorientierte Förderung

- Wettkampfororganisation
- Wettkampfteilnahme
- Behindertensport
- Internationale Sportbegegnungen
- Vereinsjubiläen
- Einzelprojekte



C) Investitionszuschüsse

- Aus-, Um- und Neubau sowie Modernisierung und Sanierung-Instandsetzung vereinseigener Sportstätten
- Beschaffung von Sportgeräten
- Beschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung

D) Spitzenleistungsförderung (Spitzensportler, Spitzenkünstler)

- Beschreibung und Abgrenzung Spitzenleistung

E) Jugendförderung

- Jugendarbeit (bis 21 Jahre)
- Jugend-Trainingsbetrieb und Wettbewerbsarbeit

2.2.

Die Bewilligung von Fördermitteln setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung für das Projekt, soweit eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins gegeben ist, voraus.

Als förderungswürdig werden gemeinnützige Sportvereine und Organisationen anerkannt, die

- ihren Sitz in Perg haben,
- für alle Bürger/innen offen sind,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag einheben,
- zur Zeit der Antragsstellung mindestens ein halbes Jahr bestehen (ausgenommen Einzelpersonen),
- eine aktuelle gültige Bestätigung der Gemeinnützigkeit nachweisen (im Vereinsregister eingetragen),
- einem Dach- bzw. Fachverband im Rahmen der Bundessportorganisation angehören.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn keine weitere finanzielle Unterstützung durch die Stadt Perg geleistet wird.

Der Antrag muss frist- und formgerecht eingegangen sein.

2.3.

In Ausnahmefällen, die einer gesonderten Überprüfung durch den Sport- und Kulturausschuss unterliegen, können auch Sportvereine, Einzelpersonen, Personengruppen oder andere Vereine gefördert werden.

Solche Ausnahmefälle liegen z. B. vor:

- wenn eine Sportart in Perg nicht angesiedelt ist und deren Förderung im Interesse der Stadt liegt,
- wenn für eine Person oder Personengruppe aufgrund deren Spezifik (z. B. bestimmte Behinderungen) sportliche Angebote nicht existieren bzw. mit Partner zweckmäßiger gestaltet werden,

- wenn eine sportliche Aktivität ein Zusammenwirken über die Stadtgrenze hinaus erfordert und diese im Interesse der Stadt liegen o.a..

3. Form der Zuwendung

3.1.

Zuschuss nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadtgemeinde Perg. Bei größeren Projekten kann der Gemeinderat/Stadtrat entscheiden, die Zuwendung in Teilzahlungen anzuweisen und den Restbetrag nach der Endabrechnung auszubezahlen.

Eine Form der Zuwendung kann aber auch durch Arbeits- und Sachleistungen der Stadtgemeinde erfolgen.

4. Verfahren

4.1.

Ein Antrag ist beim Sport- und Kulturausschuss auf entsprechendem Vordruck, einzureichen.

Mit der Einreichung erkennt der Antragssteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an.

Der Antragssteller ist verpflichtet, Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben.

Antragssteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes sein.

4.2.

Die Anträge zu Projekten, Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen für das Folgejahr, die im Verwaltungshaushalt ausgewiesen werden sollen, müssen bis 31. Oktober des laufenden Jahres im Stadtamt Perg eingereicht sein. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Fristende.

Übersicht:

- Belege für die Monate Dezember des Vorjahr bis 30. November des laufenden Jahres → Einreichung bis 30. November des laufenden Jahres
- Einreichung des Förderansuchens bis 31. Oktober für das Folgejahr
- Infrastrukturkosten → Abrechnung bereits März/April möglich

Bei Fristversäumnis berät der Stadtrat.

4.3.

Mit der Bewilligung einer Zuwendung ist das Prüfungsrecht, bezogen auf die geförderte Maßnahme, durch den Zuwendungsgeber verbunden. Der Empfänger ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

4.4.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen:

- jede Änderung der Finanzierung,
- wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist,
- der Zuwendungszweck entfällt,
- die Bestätigung der Gemeinnützigkeit widerrufen oder nicht wieder bescheinigt wird,
- die Vereinsauflösung beschlossen, Konkurs angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

4.5.

Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten.

Erfolgen der Abruf oder die Verwendung der bewilligten Mittel nicht im jeweiligen Bewilligungsjahr, erlischt der Zuwendungsbescheid.

4.6.

Die Förderanträge sind im Sport- und Kulturausschuss zu beraten und zu beschließen bzw. in speziellen Fällen dem Gemeinderat/Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Verwendungsnachweis

Die Abrechnung ist mit Originalquittungen zu belegen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach der Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Stadtamt Perg nachzuweisen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Wird kein Verwendungsnachweis erbracht, wird der Verein für zwei Jahre von Förderungen ausgenommen.

Deckt der Nachweis nicht die gesamte Fördersumme ab, kann die Stadtgemeinde Perg Teilbeträge rückfordern.

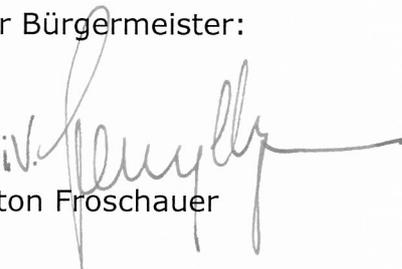
6. Inkrafttreten

6.1.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.09.2018 und nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Gültigkeit dieser Richtlinien endet mit dem Ablauf der laufenden Legislaturperiode des Gemeinderates. Damit soll gewährleistet sein, dass diese Richtlinien nicht als Belastung in eine neue Legislaturperiode mitgenommen werden muss.

Der Bürgermeister:



Anton Froschauer